

Ordnungsziffer 5.11

Titel Satzung über die Benutzung der Eissporthallen in Krefeld

Satzung über die Benutzung der Eissporthallen in Krefeld vom 28.06.2001

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.11.2001

(Krefelder Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.2001, S. 286)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die von der Stadt betriebenen Eissporthallen und die zugeordneten nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Freiflächen innerhalb des Bereiches, der durch die Raiffeisenstraße, die Westparkstraße, die Straße Am Eisstadion und die Canisiusstraße begrenzt wird und in der anliegenden Karte dargestellt ist.

§ 2 Widmung

(1) Die Eissporthallen dienen dem öffentlichen Eislauf, dem Schulsport und dem Vereinssport nach den Regeln der Eissportfachverbände, der Durchführung von Veranstaltungen vornehmlich des Eissportes sowie der Austragung von Spielen und Wettkämpfen der anerkannten Eissportarten.

§ 3 Benutzung

(1) Die Benutzung der Eissporthallen und ihrer Nebeneinrichtungen richtet sich nach Bürgerlichem Recht. Die Stadt Krefeld regelt die Benutzung und die Aufteilung der Nutzungszeiten auf die verschiedenen Nutzergruppen durch Belegungsplan. Die Nutzung durch einzelne Vereine oder Gruppen sowie für Veranstaltungen kann durch Vertrag geregelt werden. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Nutzungszeiten besteht nicht.

(2) Für die Benutzung der Eissporthallen wird ein Benutzungsentgelt nach der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4 Aufenthalt

(1) In den Eishallen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Jeglicher Nachweis der Aufenthaltsberechtigung gilt nur für den darauf angegebenen Verwendungszweck. Auch bei Vorlage einer Eintrittskarte oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung kann angetrunkenen Besuchern der Zutritt zu den Eishallen verwehrt werden.

(2) Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Aufsichtspersonal (Bediensteten der Stadt Krefeld, Ordnungsdienst des Veranstalters) sowie den Beauftragten der Polizei und der Ordnungsbehörde vorzuweisen.

(3) Wird durch eine Eintrittskarte die Nutzung auf einen bestimmten Platz beschränkt, so darf nur der für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz

eingenommen werden.

§ 5 Verhalten in den Eishallen

(1) In den Eishallen hat sich jeder Benutzer oder Zuschauer so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Insbesondere ist es verboten

- a. Bereiche zu betreten, die nicht für den oder für die Betreffenden zugelassen sind. Hierzu zählen insbesondere die Maschinen- und sonstigen betriebstechnischen Räume sowie die für Rundfunk- und Fernsehübertragungen reservierten Bereiche;
- b. Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Eisfläche, Beleuchtungsanlagen, Masten aller Art, Dächer oder sonstige Bauten zu besteigen, zu übersteigen zu betreten oder zu beschädigen;
- c. Hieb-, Stoß-, Schuß- oder Stichwaffen aller Art sowie Sprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen mit sich zu führen;
- d. Flaschen, Becher, Krüge, Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material mitzuführen;
- e. Sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Kisten, o.ä.) mitzuführen;
- f. Gegenstände auf die Eisfläche, in den Innenraum oder in Besucherbereiche zu werfen oder

Flüssigkeiten zu vergießen;

- g. sich bei Eishockeyspielen an der Umfriedung der Eisfläche aufzuhalten;
- h. auf den Zugängen sowie den Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen zu sitzen oder zu stehen sowie Sitzplätze zu besteigen;
- i. auf der Eisfläche oder den Zuschauerrängen Spirituosen mitzuführen, zu verkaufen oder abzugeben;
- j. Tiere mitzuführen;
- k. Fahnen- bzw. Transparentstangen mitzuführen, die nicht aus Holz oder länger als 2,50 m oder dicker als 1,5 cm sind;
- l. offenes Feuer zu machen;
- m. Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art oder Leuchtkugeln mitzuführen, abzubrennen oder abzuschließen;
- n. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- o. die Eishallen in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Papier, Pappbechern, Servietten, Getränkedosen, Speiseresten o.ä. zu verunreinigen;
- p. bauliche Anlagen, Straßen, Wege oder sonstige Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu beschädigen oder an oder auf ihnen Plakate anzubringen;
- q. Gegenstände ohne Erlaubnis des Oberbürgermeisters auf dem Gelände oder in den Eishallen zu lagern oder abzustellen;
- r. Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen und Prospekte wie z.B. Flugblätter, Flugschriften und
- s. Reklamezettel ohne Erlaubnis des Oberbürgermeisters und des Veranstalters zu verkaufen oder zu verteilen;
- t. Sammlungen jeder Art ohne Erlaubnis des Oberbürgermeisters durchzuführen.

§ 6 Hausrecht, Aufsicht und Ordnungsdienst

(1) Das Hausrecht wird durch den Oberbürgermeister ausgeübt.

(2) Beim öffentlichen Eislauf führen Bedienstete der Stadt, beim Schulsport die begleitenden

Lehrpersonen die Aufsicht. Die Vereine sind für die Aufsicht während der ihnen zugewiesenen

Nutzungszeiten (Trainings- und Übungsbetrieb) selbst verantwortlich.

(3) Bei Veranstaltungen, Spielen und Wettkämpfen ist der jeweilige Veranstalter für den Ordnungsdienst zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Er hat nach Absprache mit dem Oberbürgermeister sowie der Polizei Sanitäts- und Ordnungskräfte in ausreichender Zahl zu stellen, die in geeigneter Weise kenntlich zu machen sind. Der jeweilige Veranstalter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass alle Ein- und Ausgänge auch während der Veranstaltung der Spiele oder der Wettkämpfe besetzt gehalten werden und alle Sicherheitseinrichtungen, soweit erforderlich, betriebsbereit sind, damit im Bedarfsfall alle notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchgeführt werden können.

§ 7 Fundsachen

Gegenstände, die in den Eishallen gefunden werden, sind an der Kasse oder beim Aufsichtspersonal abzugeben.

§ 8 Sonstige Anordnungen, Ausnahmen

(1) Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, wenn diese zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder anderer Rechtsgüter erforderlich sind. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der in § 4 bezeichneten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Satzung zulassen, wenn dies nach dem Charakter des Falles geboten erscheint und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder andere Rechtsgüter nicht zu befürchten sind.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984, S.475) in Verbindung mit § 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I.S.80 ber. 520) können Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig verhält sich, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer oder Zuschauer

a) sich entgegen § 4 ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in den Eishallen aufhält oder bei einer Veranstaltung, einem Spiel oder einem Wettkampf einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt oder sich trotz Zurückweisung in angetrunkenem Zustand Zutritt zu den Eishallen verschafft;

b) durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere den in § 5 Abs.2 Ziffern a) bis t) enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten in den Eishallen oder den sonstigen Anordnungen nach § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 500,-EUR, bei Fahrlässigkeit bis zu 250,-EUR geahndet werden.

(3) Weitergehende Buß- und Verwarnungsgeldvorschriften, insbesondere § 17 Abs. 1 Nr. f) des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, § 55 Abs.1 Nr. 25 Waffengesetz über den Gebrauch von Schusswaffen und § 53 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 39 Waffengesetz, der bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen verbietet, bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben Verstöße gegen sonstige Strafvorschriften.

(4) Das Recht des Oberbürgermeisters, ein Hausverbot zu verhängen bleibt unberührt.

§ 10 Haftung

(1) Die sich in den Eishallen berechtigt aufhaltenden Personen betreten und benutzen die Eishallen und deren Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die Stadt Krefeld haftet nicht für Schäden, die Personen oder Sachen durch Dritte zugefügt werden.

(2) Im Schadenfall haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit oder des Verhaltens der Bediensteten der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.

(3) Unfälle sind dem Oberbürgermeister unverzüglich zu melden.

(4) Die Benutzer und Zuschauer haften für jeden Schaden, den sie durch nicht sachgerechte Benutzung der Eissporthallen und ihrer Einrichtungen oder durch ihr Verhalten der Stadt Krefeld zufügen. Bei Veranstaltungen, Spielen und Wettkämpfen haftet der jeweilige Veranstalter für sämtliche Schäden, die durch Teilnehmer oder Zuschauer der Stadt oder Dritten zugefügt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.